

Provinz bekannt, manchen nicht einmal diese, um die allgemeine Lage aber haben sie sich nicht gekümmert. Mögen diese aus vorstehenden Zeilen vernehmen, wie schlecht oder gut sie dran sind gegenüber ihren Collegen in anderen Provinzen.

Muß dies Alles im Allgemeinen schon Mißstimmung und Unzufriedenheit hervorrufen, so wird im Besonderen Ursache dazu noch Folgendes geben:

Durch die Ungunst der Verhältnisse, veranlaßt durch die Rückgabe der Gerichtskosten-Erhebung von der indirekten Steuerverwaltung an die Justizbehörde, haben etwa von 1884—1888 die Beförderungen sehr gestoßen. Dann aber trat auf einmal aus Ablauf der Einführung des neuen Brauntwein- und Zuckersteuer-Gesetzes, sowie des Zoll-Anschlusses von Hamburg und Bremen eine solche Massen-Beförderung ein, daß im Jahre 1888 zu Assistenten nicht nur Supernumerare aus dem Jahrgang 1880, sondern solche bis incl. Mai 1886 herab eingetretene befördert wurden. Und nun sollen nach dem neuen System — da der Tag der Beförderung maßgebend ist — diese jungen Collegen, welche mit einer noch nicht $2\frac{1}{2}$ -jährigen Dienstzeit in eine Stellung und zu einem Gehalt gelangt sind, zu deren Erreichung jene ohne ihr Verschulden 6—8 Jahre gebraucht haben, auch in Zukunft noch mit den alten Jahrgängen gleich behandelt werden?

Sollen denn diese von Hause aus schon — allerdings durch die Ungunst der Verhältnisse — stigmatisiert Behan-

delten gar keinen Vorzug vor Jenen haben? Das ließe sich sicher doch rechtfertigen, und gerade jetzt wäre die Gelegenheit vorhanden, die Benachtheiligten etwas zu entschädigen.

Um ein einigermaßen gerechtfertigtes Verhältniß herbeizuführen, möchte es sich deshalb empfehlen, daß bezüglich der im Jahre 1888 und 1889 zu Assistenten beförderten Supernumerare — später ist die Beförderung wieder in's Stocken gerathen — ein bestimmter Zeitpunkt nun festgesetzt wird, welcher als Tag der Beförderung zum Assistenten gilt. Und es dürfte wohl gerechtfertigt erscheinen, wenn dieser Zeitpunkt bei den Beförderten etwa auf den Beginn des fünften Dienstjahres festgesetzt würde. Hierdurch würden die 1888 und 1889 zu Assistenten beförderten Supernumerare gehäuftlich in Zukunft wenigstens allgemein gleich behandelt werden.

Auch zur Zeit würde es noch möglich sein, die ungleichen Gehälter der Assistenten in etwas durch die Monarchie auszugleichen. In Folge der von dem Herrn Finanz-Minister verfügten Sistirung liegen überall Gehaltstheile aufgespeichert, man sollte diese sammt und sonders an die Provinzen überweisen, wo die Assistenten im Gehalt weit schlechter stehen, wie die in allen übrigen Provinzen.

Erfolgt jetzt eine solche Ausgleichung, dann können die Alterszulagen von allen Beamten mit Freuden begrüßt werden.

Ein 1882er.

Zoll- und Steuertechnisches.

Zölle.

Erlaß des elsaß-lothringischen Directors der Zölle und indirekten Steuern
d. d. Straßburg, den 16. Januar 1893 Nr. 519.
Die Befugniß der Zollstellen zur zollvormerklichen Behandlung betreffend.

An sämtliche kaiserliche Hauptzoll- und Hauptsteuerämter.
Um einem mehrfach zu Tage getretenen Bedürfnisse zu genügen, werden die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, ferner die Nebenzollämter I. und II. Klasse, sowie die mit Eisenbahnzollstellen verbundenen Steuerämter I. Klasse Bâbœuf, Gebweiler, Thann, Barr, Schlettstadt, Bischweiler und Forbach ermächtigt, die zollvormerkliche Abfertigung von nicht zum Handel bestimmten, zur vorübergehenden Benutzung ein- und ausgehenden Gegenständen des persönlichen Gebrauchs (z. B. von Pferden, Wagen, Kutschgeschrirr, Reitzeug, Velocipedes, Nähmaschinen) ohne vorherige Einholung meiner Genehmigung und zwar auch dann vorzunehmen, wenn es sich nicht um den Verkehr der Grenzbewohner (kleinen Grenzverkehr) handelt, für welchen die Vorschriften der Verfügung vom 26. Juli 1876 (Amtsblatt S. 119) nach wie vor in Kraft bleiben.

Zur Vorausnahme dieser Abfertigungen sind jedoch die Unserstellen nur innerhalb der ihnen zustehenden Erhebungsbefugnisse ermächtigt, mit der Ausnahme, daß Wagen ohne Unterschied auch bei Nebenzollämtern II. Klasse zollamtlich behaust werden dürfen.

Für die Wiederein- bzw. Wiederausfuhr ist jedesmal eine angemessene Frist zu bestimmen, welche auf rechtzeitiges Nachsuchen verlängert werden kann, jedoch im Ganzen den Zeitraum von 7 Monaten nicht übersteigen darf. Wenn eine längere als 6monatliche Frist beansprucht wird, oder wenn erst nach Ablauf der erwähnten Frist deren Verlängerung nachgesucht wird, bedarf es meiner Genehmigung.

Im Uebrigen finden bezüglich der zollamtlichen Abfertigung der gedachten Gegenstände die Vorschriften unter Nr. 2 der oben erwähnten Verfügung vom 26. Juli 1876, den kleinen Grenzverkehr betreffend gleichmäßige Anwendung.

Die daselbst vorgeschriebenen Zollvormerkregister haben auch zur Vormerkung der auf Grund dieser Verfügung abgefertigten Gegenstände zu dienen, mit der Maßgabe, daß bei den Aemtern im Innern die fraglichen Abfertigungen in die gewöhnlichen Vormerkregister aufzunehmen sind.

Aus der Sitzung der Handelskammer zu Leipzig vom 20. Dezember 1892.

Das Königliche Hauptzollamt hat die Kammer zur gutachtlichen Auseinandersetzung über ein Gesuch mehrerer Maisstärkefabrikanten aufgefordert, welches dahin geht,

dass der Zoll auf Mais entweder überhaupt oder doch für den Fall, wenn der Mais zur Stärkefabrikation verwendet wird, aufgehoben werden möchte.

Namens desselben Ausschusses berichtet auch hierüber Herr Meissner und empfiehlt den Entwurf eines von diesem festgestellten Gutachtens zur Annahme. Dasselbe lautet:

„Wir hätten unsererseits gegen die allgemeine Aufhebung des Maiszölles nichts einzuwenden; ebenso wenig sind uns gegen die hier dafür geltend gemachten Gründe Bedenken beigegangen. Da jedoch eine solche Maßregel wenig Wahrscheinlichkeit für sich hat, so wollen wir nicht unterlassen, auf das in zweiter Reihe gestellte Gesuch einzugehen.“

Dieses Gesuch — Mais zur Stärkefabrikation unter Kontrolle freizugeben — ist an die Voraussetzung geknüpft, daß eine gleiche Vergünstigung für Reis ausgesprochen werden sollte. Unter dieser Voraussetzung verdient das Gesuch unseres Erachtens in der That Berücksichtigung.

Wenn auch Maisstärke mit Reisstärke nicht unmittelbar in Wettbewerb steht, vielmehr nach ihren Eigenschaften und nach der Art der Anwendung der Weizenstärke näher kommt, so würde doch die Freigabe von Reis nachtheilig auf die Maisstärkefabrikation einwirken, wenn dieser nicht der gleiche Vortheil eingeräumt würde. Ohnehin sind für Maisstärke nicht die gleichen Preise wie für Reisstärke zu erzielen, nicht einmal wie für Weizenstärke. Wenn der Rohstoff für Reisstärke theurer ist, so ist dafür, wie in der Eingabe richtig ausgeführt ist, die Ausbente bei Reis ungleich größer. Auch das ist begründet, daß die Förderung der Reisstärke-Fabrika-